



Verhandelt zu Offenbach am Main  
am \_\_\_ 2014

Vor mir,  
dem für den Bezirk des  
Oberlandesgerichts Frankfurt am Main  
bestellten Notar

**Olaf Meister**

mit dem Amtssitz  
in Offenbach am Main

erschieden heute:

- 1.) **Herr Peter Walther**, geb. am 21.01.1966, c/o Stadtwerke Offenbach Holding GmbH, Senefelderstraße 162, 63069 Offenbach, hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als alleiniger Geschäftsführer der

**Stadtwerke Offenbach Holding GmbH**  
mit dem Sitz in Offenbach am Main  
Geschäftsanschrift Senefelderstrasse 162, 63069 Offenbach am Main  
(eingetragen beim Amtsgericht Offenbach am Main unter **HRB 4429**)

- nachstehend "SOH" genannt -

- 2.) **Frau Daniela Matha**, geb. am 12.01.1970, wohnhaft Buchrainstraße 63, 60599 Frankfurt.
- 3.) **Herr Winfried Männche**, geb. am 15.07.1951, wohnhaft Am Pfortengraben 7 a, 63075 Offenbach sowie

Die Erschienenen zu 2.) und 3.) handeln als zur gemeinsamen Vertretung berechnigte und von den Beschränkungen des § 181 BGB 2. Alt. befreite Geschäftsführer der

**EEG Entwicklung Erschließung Gebäudemanagement GmbH**  
mit dem Sitz in Offenbach am Main  
Geschäftsanschrift Senefelderstraße 162, 63069 Offenbach  
(eingetragen beim Amtsgericht Offenbach am Main unter HRB 9614)

- nachstehend „übertragende Gesellschaft“ oder „EEG“ genannt -

Die Erschienenene zu 2.) handelt zugleich als alleinige Geschäftsführerin der

**OPG Offenbacher Projektentwicklungsgesellschaft mbH**  
mit dem Sitz in Offenbach am Main  
Geschäftsanschrift Senefelderstraße 162, 63069 Offenbach  
(eingetragen beim Amtsgericht Offenbach am Main unter HRB 11829).

- nachstehend „übernehmende Gesellschaft“ oder „OPG“ genannt -

Aufgrund Einsicht in das elektronische Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main vom heutigen Tag bescheinige ich, der Notar, dass

- die SOH dort unter HRB 4429 eingetragen ist und von dem Erschienenen zu 1.) als Geschäftsführer allein vertreten wird.
- die EEG dort unter HRB 9614 eingetragen ist und von den Erschienenen zu 2.) und 3.) als zur gemeinsamen Vertretung berechnigte und von den Beschränkungen des § 181 BGB 2. Alt. befreite Geschäftsführer vertreten wird.
- die OPG dort unter HRB 11829 eingetragen ist und von der Erschienenen zu 2.) als Geschäftsführerin allein vertreten wird.

Die Erschienenen sind dem Notar von Person bekannt.

Der Notar befragte die Erschienenen vorab, ob er oder eine Person, mit der er sich zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden hat, in der Angelegenheit, die den Gegenstand dieser Urkunde betrifft, außerhalb notarieller Amtstätigkeit bereits tätig war oder ist, soweit eine solche Tätigkeit nicht im Auftrag aller an der Urkunde Beteiligten ausgeübt wurde. Diese Frage wurde verneint.

Die Erschienenen bzw. die von diesen Vertretenen baten um die Beurkundung des Folgenden:

## I. PRÄAMBEL

1. Die SOH ist die alleinige Gesellschafterin der EEG.
2. Die SOH ist die alleinige Gesellschafterin der OPG.
3. Es ist beabsichtigt, dass die EEG als übertragende Gesellschaft aus ihrem Unternehmen den Teilbetrieb "Ingenieurleistungen" mit allen Aktiva und Passiva (nachfolgend **„Teilbetrieb Ingenieurleistungen“**) auf die OPG als übernehmende Gesellschaft im Wege der Abspaltung zur Aufnahme unter Anwendung der §§ 123 Abs. 2 Nr. 1, 124 ff., 138 ff. UmwG abspaltet.

Dies vorausgeschickt, schließen die von dem Erschienenen vertretenen Gesellschaften den folgenden

## II. ABSPALTUNGS- UND ÜBERNAHMEVERTRAG

### § 1 Vermögensübertragung

1. Die EEG (nachfolgend **„übertragende Gesellschaft“**) überträgt die nachstehend näher bezeichneten Vermögensteile und Vertragsverhältnisse als Gesamtheit mit allen Rechten und Pflichten unter Fortbestand der übertragenden Gesellschaft unter Anwendung der §§ 123 Abs. 2 Nr. 1, 124 ff., 138 ff. UmwG zur Aufnahme auf die OPG (nachfolgend **„übernehmende Gesellschaft“**). Dieses erfolgt gegen Gewährung des in § 2 dieses Vertrages näher bezeichneten weiteren Geschäftsanteils an die SOH als alleiniger Anteilsinhaberin sowohl der übertragenden als auch der übernehmenden Gesellschaft (Abspaltung zur Aufnahme).
  - a) alle Aktiva und Passiva, die wirtschaftlich zum Teilbetrieb „Ingenieurleistungen“ gehören, gemäß der **Anlage 1** (Abspaltungsbilanz inklusive Debitoren-/Kreditorenlisten);
  - b) sämtliche dem Teilbetrieb „Ingenieurleistungen“ zuzuordnenden Verträge und Vereinbarungen mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten, insbesondere Miet-, Leasing- und Lizenzverträge, Kunden-, Liefer- und Händlerverträge, Personalüberlassungsvereinbarungen, Vertragsangebote, sowie alle sich hieraus ergebenden Kunden- und sonstigen Geschäftsbeziehungen; die wesentlichen Verträge und Vereinbarungen unter Einschluss öffentlich-rechtlicher Verträge, Erlaubnisse und Bewilligungen;
  - c) alle Gegenstände, die als Surrogate an die Stelle von solchen Gegenständen getreten sind, die seit dem Abspaltungsstichtag durch die übertragende Gesellschaft im regelmäßigen Geschäftsverkehr veräußert worden sind und die gemäß a) auf die übernehmende Gesellschaft übertragen werden sollen;
  - d) alle Aktiva und Passiva, Verträge sowie sonstigen Rechte und Pflichten, selbst dann, wenn sie nicht in den beigegeführten Anlagen aufgeführt sind, soweit sie dem Teilbetrieb „Ingenieurleistungen“ zuzuordnen sind, insbesondere alle bis zur Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister am Sitz der übertragenden



3. Die übernehmende Gesellschaft ist verpflichtet, sämtliche steuerlichen Pflichten zu erfüllen und an allen hierzu erforderlichen Maßnahmen mitzuwirken.

#### **§ 4**

#### **Besondere Rechte oder Vorteile**

Besondere Rechte und Vorteile für den Gesellschafter oder an sonstige in § 126 Abs. 1 Ziff. 7 und 8 UmwG bezeichneten Personen werden nicht gewährt.

#### **§ 5**

#### **Folgen der Abspaltung für Arbeitnehmer und deren Vertretungen**

1. Der Teilbetrieb „Ingenieurleistungen“ wird nach Eintragung der Abspaltung von der übernehmenden Gesellschaft fortgeführt.
2. Die Arbeitnehmer wurden rechtzeitig gemäß den gesetzlichen Vorschriften unterrichtet (§ 126 Abs. 3 UmwG).
3. Folgen für Arbeitnehmer infolge der Abspaltung oder der insoweit vorgesehenen Maßnahmen iSd. § 126 Abs. 1 Ziff. 11 UmwG ergeben sich damit nicht.

#### **§ 6**

#### **Sicherheitsleistung**

1. Den Gläubigern der an der Abspaltung beteiligten Gesellschaften ist, wenn sie binnen 6 Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft, dessen Gläubiger sie sind, ihren Anspruch nach Grund und Höhe schriftlich anmelden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können und glaubhaft machen, dass durch die Abspaltung die Erfüllung ihrer Forderungen gefährdet wird.
2. Zur Sicherheitsleistung ist allerdings nur die an der Abspaltung beteiligte Gesellschaft verpflichtet, gegen die sich der Anspruch richtet.

#### **§ 7**

#### **Haftung und Freistellung**

Unbeschadet der gesamtschuldnerischen Haftung gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1 UmwG vereinbaren die Vertragsparteien im Innenverhältnis was folgt:

1. Die übernehmende Gesellschaft haftet für sämtliche Verbindlichkeiten im Hinblick auf den Teilbetrieb „Ingenieurleistungen“ gleich aus welchem Rechtsgrund, die zum Abspaltungstichtag gemäß § 3 bereits entstanden waren bzw. dem Grunde nach angelegt waren oder bis zur Eintragung der Abspaltung ins Handelsregister noch entstehen bzw. noch dem Grunde nach angelegt werden.
2. Die übernehmende Gesellschaft stellt im Innenverhältnis die übertragende Gesellschaft von sämtlichen Verbindlichkeiten des Teilbetriebes „Ingenieurleistungen“ frei, die gegenüber der übertragenden Gesellschaft geltend gemacht werden.
3. Die übertragende Gesellschaft verpflichtet sich dagegen, die übernehmende Gesellschaft freizustellen, soweit diese für Verbindlichkeiten von Seiten Dritter in Anspruch genommen wird, die ihr nach diesem Vertrag nicht zugeordnet worden sind.

**§ 8**  
**Umsatzsteuer**

1. Soweit es sich bei den vorliegenden Übertragungen um umsatzsteuerpflichtige Vorgänge handelt, schuldet die übernehmende Gesellschaft der übertragenden Gesellschaft die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer. Die übertragende Gesellschaft ist verpflichtet, im Falle der Umsatzsteuerpflicht der übernehmenden Gesellschaft eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis zu erteilen.
2. Die etwaig geschuldete Umsatzsteuer wird durch Abtretung des der übernehmenden Gesellschaft zustehenden Vorsteuererstattungsanspruchs auf amtlich vorgeschriebenem Formular der Finanzämter entrichtet. Die übertragende Gesellschaft nimmt die Abtretung an. Sollte die Abtretung - gleich aus welchem Grund - fehlschlagen oder ein solcher Vorsteuererstattungsanspruch aus anderen Gründen nicht gegenüber dem Finanzamt im Zusammenhang mit der gleichen Umsatzsteuervoranmeldung, in der die Übertragung erfolgt ist, durchgesetzt werden können, so wird dieser Anspruch durch Zahlung der übernehmenden Gesellschaft erfüllt.
3. Soweit es sich um eine Geschäftsveräußerung handelt, tritt die übernehmende Gesellschaft nach § 1 Abs. 1a UStG hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Rechtsposition an die Stelle der übertragenden Gesellschaft. Dies bedeutet insbesondere, dass die Korrekturfristen sowie die sonstigen Bestimmungskriterien für den Vorsteuerabzug nach § 15a UStG von der übernehmenden Gesellschaft fortgeführt werden. Für den Fall einer Vorsteuerkorrektur hinsichtlich der im Rahmen dieses Abspaltungsvertrages übertragenen Vermögensgegenstände nach § 15a UStG aufgrund einer durchgeführten Nutzungsänderung hat die übernehmende Gesellschaft die hieraus resultierenden Vorsteuerrückzahlungen zu tragen; eventuelle Vorsteuererstattungen stehen ebenfalls der übernehmenden Gesellschaft zu.

**III.**  
**GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG**  
**DER ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT**

Die SOH hält hiermit als alleinige Gesellschafterin der übernehmenden Gesellschaft unter Verzicht auf alle Formen und Fristen für die Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung der übernehmenden Gesellschaft eine Gesellschafterversammlung dieser Gesellschaft ab und

(1) erklärt unwiderruflich was folgt:

1. Es wird hiermit bestätigt, rechtzeitig vor dieser Versammlung Kenntnis vom Abspaltungsvertrag und allen der Abspaltung zugrunde liegenden Unterlagen erhalten zu haben.
2. Auf die Erstattung eines Abspaltungsberichtes wird hiermit gemäß §§ 127 Satz 2 iVm. 8 Abs. 3 UmwG verzichtet. Eine Abspaltungsprüfung und ein Prüfungsbericht sind gemäß §§ 125 Satz 2 iVm 9 und 12 UmwG nicht erforderlich. Rein vorsorglich wird hiermit auf diese verzichtet.

(2) beschließt sodann einstimmig was folgt:

1. Dem Abspaltungsvertrag gemäß vorstehender Ziffer II. der vorliegenden Urkunde wird hiermit für die übernehmende Gesellschaft zugestimmt.
2. Zur Durchführung der Abspaltung wird das Stammkapital der übernehmenden Gesellschaft von EUR 25.000,00 um EUR 1.000,00 auf insgesamt EUR 26.000,00 (in Worten: Euro sechszwanzigtausend) erhöht, und zwar durch Bildung eines

Geschäftsanteils mit der Nr. 2 im Nennbetrag von EUR 1.000,00 (in Worten: Euro eintausend).

Der neue Geschäftsanteil mit der Nr. 2 wird nicht in Geld, sondern dadurch erbracht, dass der Teilbetrieb „Ingenieurleistungen“ mit allen Aktiven und Passiven aufgrund des vorliegenden Abspaltungsvertrages als Gesamtheit auf die übernehmende Gesellschaft übergeht.

3. Der neue Geschäftsanteil mit der Nr. 2 ist ab dem Beginn des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung laufenden Geschäftsjahres der übernehmenden Gesellschaft gewinnberechtigt.
4. § 5 des Gesellschaftsvertrages der übernehmenden Gesellschaft erhält folgende Fassung:

**„§ 5  
Gesellschaftskapital**

*Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 26.000,00 (in Worten: Euro sechszwanzigtausend) und ist voll eingezahlt.“*

Sodann wurde die Gesellschafterversammlung geschlossen.

Die SOH als alleinige Gesellschafterin der übernehmenden Gesellschaft **verzichtet** hiermit unwiderruflich auf das Recht, die vorstehenden Beschlussfassungen anzufechten und gegen die Wirksamkeit dieser Beschlüsse Klage zu erheben.

**III.  
GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG  
DER ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT**

Die SOH hält hiermit als alleiniger Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft unter Verzicht auf alle Formen und Fristen für die Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung der übertragenden Gesellschaft eine Gesellschafterversammlung dieser Gesellschaft ab und

(1) erklärt unwiderruflich was folgt:

1. Es wird hiermit bestätigt, rechtzeitig vor dieser Versammlung Kenntnis vom Abspaltungsvertrag und allen der Abspaltung zugrunde liegenden Unterlagen erhalten zu haben.
2. Auf die Erstattung eines Abspaltungsberichtes wird hiermit gemäß §§ 127 Satz 2 iVm. 8 Abs. 3 UmwG verzichtet. Eine Abspaltungsprüfung und ein Prüfungsbericht sind gemäß §§ 125 Satz 2 iVm 9 und 12 UmwG nicht erforderlich. Rein vorsorglich wird hiermit auf diese verzichtet.

(2) beschließt sodann einstimmig was folgt:

Dem Abspaltungsvertrag gemäß vorstehender Ziffer II. der vorliegenden Urkunde wird hiermit für die übertragende Gesellschaft zugestimmt.

Sodann wurde die Gesellschafterversammlung geschlossen.

Auf das Recht, den vorstehenden Zustimmungsbeschluss anzufechten und gegen die Wirksamkeit dieses Beschlusses Klage zu erheben, wird unwiderruflich **verzichtet**.

#### **IV. Übernahmeerklärung**

Der Erschienene zu 1.) als alleiniger Geschäftsführer der SOH erklärt hiermit die Übernahme des neuen Geschäftsanteils Nr. 2 an der OPG im Nennbetrag von 1.000,00 € zu den Bedingungen des Kapitalerhöhungsbeschlusses unter Abschnitt II dieser Urkunde.

#### **V. Schlussbestimmungen**

1. Sollte eine Bestimmung dieser Urkunde unwirksam / undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Beteiligten verpflichten sich, die unwirksame / undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Zielsetzung der Beteiligten in rechtlich gültiger Weise am nächsten kommt. Bei Auslegungsfragen ist die in Präambel dargelegte Zielsetzung der Beteiligten herauszuziehen.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Urkunde bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften notarielle Beurkundung erforderlich ist.
3. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Offenbach am Main.
4. Auf sämtliche Anlagen dieser Urkunde – die wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages sind - wird gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 BeurkG verwiesen. Der Inhalt dieser Anlagen ist den Beteiligten genau bekannt, auf das Vorlesen haben sie ausdrücklich verzichtet. Die Beteiligten haben jede Seite der beigefügten Anlagen unterzeichnet.

#### **VI. Vollmacht**

Die Erschienenen bevollmächtigen hiermit die Notariatsangestellten

1. Kerstin Wolafka,
2. Christina Rübenacker,
3. Elke Mainka und
5. Anita Reif,

sämtlich Geschäftsanschrift: c/o KNOLLE SOCIETÄT PartGmbH, Berliner Straße 40, 63065 Offenbach,

und zwar jedem für sich allein unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, die in dem vorstehenden Abspaltungsvertrag vereinbarten Bestimmungen sowohl materiell als auch formell für sämtliche Gesellschaften und Gesellschafter zu ändern und zu ergänzen, entsprechend Abänderungsbeschlüsse einseitig zu fassen und zur Anmeldung zu bringen.

Die Vollmacht ist im Außenverhältnis unbeschränkt. Im Innenverhältnis werden die Bevollmächtigten angewiesen, von dieser Vollmacht nur Gebrauch zu machen, wenn der Vollmachtgeber eine Änderung oder Ergänzung zugestimmt hat.

Die Vollmacht wird unabhängig von der Wirksamkeit dieser Urkunde erteilt. Sie erlischt mit Eintragung der Abspaltung im Handelsregister.



Von dieser Vollmacht darf nur vor den Notaren Olaf Meister, Thorsten Wolf, Dr. Hans-Joachim Leonhardt oder Manfred Kind, jeweils mit dem Amtssitz in Offenbach am Main oder deren amtlich bestellten Vertretern Gebrauch gemacht werden.

**VII.**  
**Kosten**

Die mit dieser Urkunde zusammenhängenden Kosten, Steuern und Gebühren trägt die übernehmende Gesellschaft.

Die vorgenommenen Änderungen, Ergänzungen und Streichungen werden von allen Beteiligten genehmigt.

Die vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und sodann von ihnen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben: